



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0716

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.06.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Abberufung und Bestellung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.05.2021

- Stellungnahme der Verwaltung vom 01.06.2021

VI/02-01-17-th
Frau Thielen
Tel.: 22 43

01.06.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Abberufung und Bestellung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.05.2021

- Antrag Nr. 2021/0716

Seitens der Verwaltung wird wie folgt zu dem Antrag Stellung genommen:

Herr Stadtdirektor Markus Märtens ist nach Weisung des Rates am 29.08.2019 (Vorlage Nr. 2019/3056) mit Wirkung zum 01.09.2019 durch die Gesellschafterversammlung der WfL interimswise als Geschäftsführer bestellt worden. Durch die Aufsichtsratsvorsitzende wurde ein Anstellungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2024 abgeschlossen.

Für eine hauptamtliche Bestellung sind eine Abberufung von Herrn Märtens als Interims-Geschäftsführer und die vorzeitige Beendigung des Anstellungsvertrages notwendig. Da die hauptamtliche Geschäftsführertätigkeit jedoch nur aufgenommen werden soll, sofern Herr Märtens als Stadtkämmerer und Stadtdirektor abberufen wird, stehen die vorgenannten Beschlüsse unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Die Abberufung und Bestellung der Geschäftsführung obliegt nach § 11.1 Buchstabe h) des Gesellschaftsvertrages der WfL der Gesellschafterversammlung, wobei die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Leverkusen gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages einheitlich für die Stadt nach Weisung handeln.

Nach § 17.4 des Gesellschaftsvertrages werden die Anstellungsverträge der Geschäftsführung durch die/den Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates geschlossen.

Bei der Festsetzung der Anstellungsbedingungen haben sich die Gesellschafter grundsätzlich an den branchenüblichen Eckdaten zu orientieren. Der Rat der Stadt Leverkusen hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 23.03.2015 mit großer Mehrheit (Vorlage Nr. 2015/0434) beschlossen, die Geschäftsführergehälter auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.

Beim Abschluss eines Anstellungsvertrages ist zudem darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 108 GO NRW zur Offenlegung von Geschäftsführergehältern eingehalten werden.

Seitens des Fachbereiches Konzernsteuerung wird folgende Formulierung für einen Weisungsbeschluss des Rates vorgeschlagen:

„Vorbehaltlich der Abberufung von Herrn Markus Märtens als Stadtdirektor und als Stadtkämmerer zum 30.06.2021 (Antrag Nr. 2021/0717) erteilt der Rat der Stadt Leverkusen den Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der WfL gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW - folgende Weisungen:

- (1) Herrn Markus Märtens mit Ablauf des 30.06.2021 als Interims-Geschäftsführer der WfL abuberufen und den Arbeitsvertrag zum gleichen Termin aufzulösen,
- (2) Herrn Markus Märtens zum 01.07.2021 bis zum 30.06.2026 als hauptamtlichen Geschäftsführer der WfL zu bestellen,
- (3) die Aufsichtsratsvorsitzende der WfL zu beauftragen, mit dem Geschäftsführer einen entsprechenden Anstellungsvertrag abzuschließen.“

Konzernsteuerung